

An alle Schülerinnen und Schüler
der sozialpädagogischen und
pflegerischen Schulformen

Nachweis über die persönliche Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung

In der Neufassung der Verordnung über Berufsbildende Schulen von 2009 sind die Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtungen Altenpflege, Pflegeassistenz, Sozialassistentin/ Sozialassistent, Fachschule Sozialpädagogik und Fachoberschule Gesundheit und Soziales geändert worden (siehe BbS-VO Neufassung 2009). In den oben genannten Fachrichtungen und Fachschulen muss die Schülerin oder der Schüler bis zum Beginn der praktischen Ausbildung die persönliche Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung nachweisen. **Die persönliche Zuverlässigkeit ist durch ein Führungszeugnis** (erweitertes Führungszeugnis; **Belegart ON**, erhältlich bei der zuständigen Stadt- / Gemeindeverwaltung) nachzuweisen.

Die gesundheitliche Eignung liegt nur vor, wenn gewährleistet ist, dass keine Gefahr einer berufstypischen Infektion durch einen erhöhten Immunschutz besteht. In all diesen Schulformen ist ein Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen nicht auszuschließen. Zu Ihrem Schutz und im Interesse der sozialpädagogischen und pflegerischen Einrichtungen ist ein ausreichender Immunschutz laut Biostoffverordnung grundsätzlich vorgeschrieben und nachzuweisen.

Bei regelmäßigem direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und anderen Personen muss ein Immunschutz gegen Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken per ärztlicher Bestätigung nachgewiesen werden.

Bei regelmäßigem direktem Kontakt innerhalb der Pflege mit Stuhl von Kleinkindern, älteren und behinderten Menschen soll über den oben angeführten Impfschutz hinaus Immunschutz gegen Hepatitis A und bei einem in größerem Umfang regelmäßigen Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen und -gewebe auch gegen Hepatitis B bestehen. Die Hepatitis B Impfung ist verpflichtend für die Berufsfachschulen Altenpflege, Pflegeassistenz und ggf. für die Fachoberschule Gesundheit und Soziales.

Die Kosten für Erstellung der o.a. Nachweise sind von der Schülerin / dem Schüler zu tragen. Nachweise über Erste Hilfe und Umsetzung der Hygieneverordnung werden zum Schuljahresbeginn geregelt.

gez. Schlesiger, stellv. Schulleiter